

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 38 (1891)

34 (20.8.1891)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-705581](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-705581)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Donnerstags. Vierteljährl. Pränum.-Preis 50 M

1891. Donnerstag, 20. August. №. 34.

Zur Kommunalbesteuerung.

(Feststellung einer Höchstgrenze der kommunalen Zuschläge zur Einkommensteuer.)

In neuerer Zeit wird auf die Anregung einer Handelskammer hin vielfach der Vorschlag erörtert, in dem in Aussicht gestellten Kommunalsteuergesetze der Befugniß der Kommunen zur Erhebung von Einkommensteuerzuschlägen durch Feststellung einer Höchstgrenze eine Schranke zu ziehen: Es ist wohl keine Frage, schreiben die „Pol. Nachr.“, daß der Vorschlag seine Entstehung den mißlichen Verhältnissen verdankt, welche namentlich in den Gemeinden der westlichen Provinzen mit den kommunalen Zuschlägen gegenwärtig verknüpft sind. Nun darf vorausgesetzt werden, daß nach Inkrafttreten des neuen Einkommensteuergesetzes schon die Procenthöhe dieser Zuschläge sich wesentlich vermindern wird; denn einmal ist in Folge der Einführung der Deklarationspflicht eine gerechtere Heranziehung der Einkommen und ein größerer Ertrag der Einkommensteuer zu erwarten, sodann ist im Gesetze den Gemeinden eine Herabminderung der Zuschläge ohne Weiterungen gestattet. Aber auch die in Aussicht genommene Reform der Kommunalbesteuerung strebt dem Ziele der möglichsten Verringerung der Einkommensteuerzuschläge bei den Kommunen zu. In erster Reihe sollen für die kommunalen Zwecke die Ertragssteuern, oder wenigstens große Theile derselben flüssig gemacht werden und nicht nur in der Weise, daß der Staat den Gemeinden die Einnahmen mechanisch überweist, sondern so, daß die Kommunen die Einrichtung der Ertragssteuern selbst in die Hand nehmen und ihren eigenen Bedürfnissen anpassen sollen. Hierin soll künftig eine Haupteinnahmequelle der Kommunen liegen. In zweiter Linie sollen als Gegenleistung für die von den Gemeinden getroffenen Veranstellungen die Gebühren stehen. Sodann wären die etwaigen Verbrauchsabgaben in Betracht zu ziehen und der dann noch übrig bleibende Bedarf würde aus den Zuschlägen zur Einkommensteuer zu decken sein. Es erhellt aus dieser kurzen Aufzählung, daß die ganze ins Auge gefaßte Reform der Kom-



munalbesteuerung, welche voraussichtlich in der zweitonächsten Landtagsession zur Durchberathung gelangen dürfte, darauf zugeschnitten ist, die Einkommensteuerzuschläge auf das Mindestmaß zu beschränken. (Aus der D. Gem.-Z.)

Einschränkung des Zwischenhändler-Unwesens auf den Wochenmärkten.

Die „Deutsche Gemeindezeitung“ schreibt: Beuthen D. S. Ueber die künstliche Steigerung der Lebensmittelpreise wird der „Schl. Zeitung“ geschrieben: Im oberschlesischen Industriebezirk haben die wichtigsten Lebensmittel eine solche Preissteigerung erfahren, daß die erheblichen Lohnerhöhungen der jüngsten Zeit ihre Wirkung vollständig verlieren. „Arbeit ist überall zu haben und die Löhne sind gut,“ gestehen auch die Arbeiter zu, „aber die Lebensmittel sind nicht zu erkaufen.“ Diese unerhörte Preissteigerung ist aber nicht allein als natürliche Wirkung der diesjährigen, zum Theil weniger günstig ausgefallenen Ernte und der russischen Grenzsperrc anzusehen, sondern sie ist vielmehr hauptsächlich eine Folge des über Oberschlesien stark verbreiteten Zwischenhändler-Unwesens. Dienstunfähige Arbeiter, Arbeiterfrauen, Handwerker u. a. suchen durch die leichte Art des Handels ihre Einkünfte zu erhöhen. Man trifft auf den oberschlesischen Märkten Verkäufer an, denen sogar die Kenntniß der Behandlung ihres Handelsartikels ganz und gar abgeht. Diese Zwischenhändler kaufen die durch Produzenten oder auswärtige Gewerbetreibende zu Märkten gebrachten Waaren schon vor Beginn der eigentlichen Marktstunden auf und suchen sie dann womöglich mit doppeltem Gewinn abzusetzen. So ist durch die Beuthener Polizei festgestellt worden, daß auf einem der letzten Märkte genügend Kartoffeln aufgefahren waren und mit 55 S für 10 Liter verkauft wurden. Als nach kurzer Zeit die Händler die meiste Zufuhr in den Händen hatten, stieg der Preis auf 75 S für dasselbe Maß. Ähnliche Verhältnisse spielen sich an den übrigen Markorten ab. Der Bürgerverein in Königshütte weist in einer Eingabe an den Magistrat nach, daß die Zwischenhändler den Preis eines 10-Liter-Maßes Kartoffeln sogar von 50 auf 90 S gesteigert haben, und daß das durch diese Leute von auswärtigen Fleischern aufgekauftc Fleisch, insbesondere Kalbfleisch, mit 100% Gewinn verkauft wurde. Durch diese künstliche Preissteigerung wird namentlich der kleinere Beamtenstand, dessen Einkommen garnicht oder nur wenig aufgebeßert worden ist, hart betroffen. In einzelnen Orten soll deshalb durch die Polizei-Verwaltungen der Verkehr der Zwischenhändler auf den Wochenmärkten eine Einschränkung erfahren.

Arbeiterversicherung und Armenpflege.

Der „Deutschen Gemeinde-Zeitung“ wird folgendes entnommen:

Bei der Vorbereitung namentlich der Unfallversicherung ist vielfach erörtert worden, ob die sozialpolitische Versicherungs-gesetzgebung im Stande sein werde, die gemeindliche Armen-pflege zu entlasten. Der vom Abgeordneten Baare zuerst an-geregte Gedanke einer Unfallversicherung nahm die Entlastung der Gemeinden als so selbstverständlich an, daß er als Gegen-leistung von den Gemeinden einen Zuschuß verlangte. Der erste vom Fürsten Bismarck vorgelegte Gesetzentwurf brachte in dem Zuschuß des Reiches denselben Gedanken zum Ausdruck, denn das Reich trat hier nur an die Stelle der Gesamtheit der zur Armenpflege verpflichteten Gemeinden. Bei der Debatte über den Reichszuschuß zur Alters- und Invalidenrente kam wiederum die Frage zur Sprache und führte zu längeren Debatten; man nahm in das Gesetz die Bestimmung auf, daß bei Personen, die Armenunterstützungen empfangen, der Renten-ananspruch im Betrage dieser Unterstützungen auf die unter-stützende Gemeinde übergeht. Es ist nun schon mehrfach die Frage aufgeworfen worden, ob denn die Arbeiterversicherung gegen Krankheit und Unfall thatsächlich irgend welche Ein-wirkungen auf die Armenlast gehabt, namentlich ob sie eine Erleichterung derselben mit sich gebracht hat. Die Beantwortung dieser Frage ist verschiedenartig ausgefallen, wie wir bei der Besprechung der Armenpflege verschiedener Städte nach den Verwaltungsberichten derselben hier ausführten, aber im Allge-meinen schien es, daß diejenigen Recht haben sollten, welche eine erleichternde Wirkung der Versicherung für die Armen-pflege gänzlich leugneten. Eine sehr verdienstliche Anregung ist nun in dieser Hinsicht seitens des deutschen Vereins für Armen-pflege und Wohlthätigkeit gegeben worden. Für die diesjährige Jahresversammlung wird nämlich der Antrag vorbereitet, eine Kommission einzusetzen zur Prüfung der Frage, in welcher Weise die neuere soziale Gesetzgebung auf die Aufgaben der Armen-gesetzgebung und Armenpflege einwirkt. Mit der Begründung dieses Antrages ist der Magistrats-Assessor Dr. Freund in Berlin betraut worden; über das Referat, welches in den Schriften des genannten Vereins vorliegt, berichtet die „Schl. Ztg.“ Folgendes: Naturgemäß entnimmt der Referent das Zahlenwerk, mit dem er an seine Betrachtungen herangeht, den ihm naheliegenden Berliner Verhältnissen; aber er benutzt die Zahlen nicht, um schon jetzt Beweise nach der einen oder anderen Richtung hin beizubringen, sondern nur, um zu zeigen, nach welcher Richtung hin die

Untersuchung sich wenden muß. Wenn die Zahl der Hausfranken der Berliner Armenpflege in den Jahren vom 1. April 1879 ab 46 551, 51 914, 52 952, 51 351 und (1883—84) 55 967 betrug, dann aber in den Jahren 1884—85 bis 1887—88 trotz der großen Zunahme der Bevölkerung auf 49 512, 46 807, 44 774 und 40 377 Köpfe herabging, so muß man wohl unbedingt annehmen, daß die am 1. December 1884 in Kraft getretene Krankenversicherung daran nicht untheiligt ist. Denn wenn auch schon vorher auf Grund ortstatutarischer Bestimmungen etwa 100 000 Arbeiter gegen Krankheit versichert waren, so kann es nicht ganz wirkungslos bleiben, wenn die Zahl der Versicherten um 100 000 wächst, und zwar gerade aus solchen Kreisen, die sehr leicht der Armenpflege zur Last fallen. Denn die frühere Krankenpflege erstreckte sich fast nur auf die Elite-Arbeiter. Noch deutlicher tritt der Einfluß der Krankenversicherung hervor, wenn man die Verhältniszahlen in Betracht zieht. Bis 1883—84 betrug die Zahl der Hausfranken der Armenpflege 3,29—4,84 Procent, im Durchschnitt 4,31 Procent der Civilbevölkerung, sie sank von 1884—85 ab herunter auf 3,99, 3,65, 3,36 und 2,93 Procent. Der Referent führt nun noch die Zahlen der Almosenempfänger überhaupt, sowie derjenigen, bei denen andauernde Krankheit und Siechthum die Ursache der Unterstützung war, im Besonderen an, wobei sich ebenfalls ein verhältnismäßiger Rückgang bemerkbar macht; er weist ferner nach, daß die Zahl der von den Organen der Armenverwaltung in die Krankenhäuser gebrachten Personen ständig abgenommen, dagegen die Zahl der von den Krankenkassen in die betreffenden Anstalten gesandten Kranken zugenommen hat; er zeigt auch, daß die Zahl der Armenleichen abgenommen hat, was eine Folge der Gewährung eines ausreichenden Sterbegeldes ist. Aber eine unmittelbare Entlastung der Armenpflege läßt sich nicht feststellen, denn die Ausgaben sind trotzdem von Jahr zu Jahr gestiegen. Es ist anzunehmen, daß die näheren Untersuchungen, welche man hoffentlich in Folge dieser Anregung an möglichst vielen Punkten anstellen wird, zu dem Ergebnisse führen werden, daß die Armenpflege die Entlastung, welche ihr von der einen Seite zutheil wurde, benutzt hat, um nach der anderen Seite um so eingreifender zu helfen.

Verantwortlicher Redacteur: Amtsauditor Barnstedt.
 Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.